

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 6. Juli 2021 – Nr. 22

Allgemeiner Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2021

Allgemeiner Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. 2021 S. 331), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 4 Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb für duale Studiengänge
- § 5 Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfungsprache, Studienorte
- § 6 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 7 Modulstruktur und Creditpunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 12 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Ziel und Umfang von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- § 18 Studierende in besonderen familiären Situationen
- § 19 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 20 Klausur und E-Klausur
- § 20a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Präsentation
- § 23 Ausarbeitung
- § 24 Semesterbegleitende Aufgaben
- § 25 Praxis- oder Auslandsstudiensemester

III. Abschlussprüfung, Zusatzmodule

- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 29 Abgabe und Beurteilung der Abschlussarbeit
- § 30 Kolloquium
- § 31 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Abschlussurkunde
- § 33 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 34 Zusatzmodule

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlussgrades
- § 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 37 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsregelung

Allgemeiner Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Allgemeine Teil gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Er enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung. Auf Grundlage dieses Allgemeinen Teils erlässt die Hochschule Studiengangsprüfungsordnungen. Der Allgemeine Teil und die einzelne Studiengangsprüfungsordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Für kooperative bzw. duale Studiengänge können abweichende Regelungen vom Allgemeinen Teil getroffen werden.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnungen regeln insbesondere:
 - spezielle Zugangsvoraussetzungen
 - den zu verleihenden Abschlussgrad
 - Regelstudienzeit und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Modulangebots
 - Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sowie der in den Studiengang integrierten Auslandsemester oder Praxisphasen
- (4) Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Regelungen dieses Allgemeinen Teils spezifizieren und ergänzen. Hiervon abweichende oder in Widerspruch stehende Regelungen sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils vorrangig Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu fachlicher

Kompetenz, zu Problembewusstsein und zu selbständiger Urteilsbildung befähigen. Das Bachelorstudium soll auf die Bachelorprüfung vorbereiten; das Masterstudium soll auf die Masterprüfung vorbereiten.

- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die anwendungsbezogenen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben haben und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind. In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Der studienspezifische Bachelorgrad ist der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Der studienspezifische Abschluss ist der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine als mindestens gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG). Diese allgemeine Voraussetzung kann durch einen Hochschulzugang gemäß der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber:innen für die Studiengänge an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt werden. Weitere Studienvoraussetzungen regeln die Studiengangsprüfungsordnungen der Fachbereiche.
- (2) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Niveau gefordert. Näheres dazu sowie die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus den Studiengangsprüfungsordnungen.

- (3) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis für die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. In deutschsprachigen Studiengängen ist der Nachweis von mindestens Niveaustufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen z. B. in der nachfolgenden Form zu erbringen:
- Goethe C1
 - Telc C1 Hochschule
 - DSH-2
 - TestDAF 16 Punkte (mindestens drei Punkte in den einzelnen Prüfungsteilen)
 - ÖSDC C1.
- (4) Sofern Studienbewerber:innen eine Prüfung in einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden haben, weil der letzte Wiederholungsversuch in einem Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Hochschule zu versagen, wenn das betreffende Modul in beiden Studiengängen die gleiche Modulnummer besitzt und Pflichtmodul in dem angestrebten Studiengang ist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, sofern das betreffende Modul Pflichtmodul in dem angestrebten Studiengang ist und beide Studiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.
- (5) Die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 werden vom Immatrikulationsamt überprüft, Abs. 4 vom Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs.

§ 4

Vertrag mit einem Unternehmen für duale Studiengänge

- (1) Als besondere Voraussetzung wird für die Aufnahme in einen dualen Studiengang der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen oder der Nachweis eines Vertrages über die praktische Tätigkeit mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert. Bei Nichtfortsetzen des Ausbildungsvertrages bzw. des Arbeitsvertrages setzen die Studierenden das Studium als nicht dual fort, dies gilt nicht bei Unterbrechung bzw. Vertragswechsel.
- (2) Die Hochschule schließt mit dem jeweiligen Unternehmen einen Kooperationsvertrag über die gemeinschaftliche Ausbildung im dualen Studiengang.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung.

§ 5

Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfungssprache, Studienorte

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs in Vollzeit beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. Dabei werden mindestens 180 und höchstens 240 Credits erworben.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs in Vollzeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester. Dabei werden mindestens 60 und höchstens 120 Credits erworben. Mit dem Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. weiterer Leistungen insgesamt 300 Credits erworben werden.
- (3) Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann regeln, dass ein Studium auch in Teilzeit möglich ist. Von der Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 und 2 kann dabei abgewichen werden.
- (4) Darüber hinaus kann ein Studiengang, insbesondere bei Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen, in eigener Verantwortung der Studierenden auch in selbst organisierter Teilzeit absolviert werden. Die Fachbereiche erstellen für diesen Fall Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf des Studiums.
- (5) Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine abweichende Lehr- und Prüfungssprache regeln und den Nachweis einer entsprechenden Sprachkenntnis fordern. In einem Bachelorstudiengang darf an Sprachkenntnis nicht mehr vorausgesetzt werden als die Niveaustufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Masterstudiengängen darf das höhere Sprachniveau C 1 verlangt werden.
- (6) Finden Lehrveranstaltungen außerhalb der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe statt, sind die Lehrveranstaltungsorte rechtzeitig, mind. 4 Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung, bekanntzugeben.

§ 6

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule von den Fachbereichen und dem Institut für Wissenschaftsdialog (IWD) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe angeboten. Das Angebot an Wahlpflichtfächern wird semesterweise durch die oder den Dekan:in festgelegt und bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als vier Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtmoduls durch die oder den Dekan:in abgesagt werden.

Lehrveranstaltungen können in verschiedenen Lehrformen durchgeführt werden. Insbesondere folgende Formen von Lehrveranstaltungen sind möglich:

- Vorlesungen: dienen der Einführung in das Modul und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
- Seminaristischer Unterricht: Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden.
- Projekte: dienen dem problemorientierten Lehren und Lernen, bei dem sich Studierende vorzugsweise in Gruppenarbeit eine Fragestellung selbständig und/oder unter Anleitung von Lehrenden erschließen.
- Übungen: vertiefen den Stoff anhand beispielhafter Anwendungen.
- Praktika: ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des Studiengangs.
- Seminare: dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson.
- Exkursionen: ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten sowie der Internationalisierung. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.
- Vor- und Nachseminar zum Praxissemester: dient der Vorbereitung und der Reflexion eines Praxissemesters. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihr Praxissemester und tauschen ihre Erfahrungen aus.
- Online-Lehrangebote: alle Formen von Formaten, bei denen digitale oder elektronische Medien für die Umsetzung der Lehrveranstaltung, zur Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien bzw. zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. Eingeschlossen sind sowohl synchrone als auch asynchrone Formate. Diese können teilweise (Blended-Learning) oder vollständig als Online-Formate durchgeführt werden.

- (2) Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 7

Modulstruktur und Creditpunktesystem

- (1) Das Studium ist modularisiert. Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Credits (CR) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. Sie erstrecken sich über ein Semester, in Ausnahmefällen über mehrere Semester.
- (2) Für jedes Modul werden nach bestandener Prüfung die entsprechenden Credits vergeben und die erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Die Zahl der Credits, die in den einzelnen Modulen erworben werden können, wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung sowie im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (3) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diesen Allgemeinen Teil und der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz, Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitz und der Stellvertretung persönliche Vertretende gewählt. Die Fachbereiche können in der Studiengangsprüfungsordnung abweichend regeln, dass ein weiteres Mitglied mit Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

und ein weiteres Mitglied mit Stellvertretung aus der Gruppe der Studierenden gewählt wird. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen und der Studiengangsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsprüfungsordnung und des Studienplans. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung der ihm in diesem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen und in den Studiengangsprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den Prüfungsausschussvorsitz übertragen. Die zu übertragenden Aufgaben sind im Übertragungsbeschluss konkret zu bezeichnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung und einer oder einem weiteren Professor:in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht stimmberechtigt mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzes sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation (DQR 6 bzw. DQR 7 durch Studienabschluss) besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Für den Beisitzenden gilt Absatz 1 entsprechend (sachkundige:r Beisitzer:in).
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.
- (4) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienleistungen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 und 2 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (5) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (6) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule Antragsstellende in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (8) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (9) Wechseln Studierende von einem Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen anderen Studiengang dieser Hochschule oder nehmen Studierende zusätzlich das Studium in einem anderen Studiengang auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in den neuen Studiengang übertragen, wenn die Module des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Modulnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die Anzahl der je Modul zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.
- (10) Unternehmen Studierende, die in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Modul, das Bestandteil von zwei Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist und dieses Modul entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung dieselbe Modulnummer hat, wird die in einem solchen Modul erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge auf die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen.
- (11) Prüfungsleistungen und deren Credits können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 11

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen durch den einzelnen Prüfenden können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Satzung oder in den Studiengangsprüfungsordnungen etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Sofern es sich bei einer Prüfungsleistung um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist diese von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Absatz 3 gilt entsprechend. Wenn hierbei eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfer:in bestimmt. Im Fall der mündlichen Prüfung ist die Prüfung unter Beteiligung eines dritten Prüfenden zu wiederholen. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei Prüfenden festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Dabei kann die Prüfungsleistung nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Benotungen ausreichend oder besser sind.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

- (7) Die Studiengangsprüfungsordnungen können vorsehen, dass in einzelnen Modulen die Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie in diesem Fall nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (8) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen nach dem bekanntgegebenen Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung mitzuteilen, bei Überschreiten der Frist kann der Prüfungsausschuss eingeschaltet werden.
- (9) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 7 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnungen vergeben.

§ 12

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung, das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die jeweilige Abschlussprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der im Bachelorstudium aus einer Bachelorarbeit und ggf. einem Kolloquium bzw. im Masterstudium aus einer Masterarbeit und ggf. einem Kolloquium besteht. Die Studiengangsprüfungsordnung regelt hierzu Näheres.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit informiert werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Abschlussarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Abschlussarbeit.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Für einen wirksamen Rücktritt kommen als triftige Gründe zum Beispiel eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in Betracht oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehepartner:innen, der eingetragenen Lebenspartner:innen, in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerte, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Als triftiger Grund kommt darüber hinaus eine sonstige familiäre Notsituation oder ein wichtiger familiärer Termin im Sinne von § 18 Abs. 3 in Betracht.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss nach Bekanntwerden des triftigen Grundes unverzüglich schriftlich, i. d. R. innerhalb von drei Werktagen, an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss hierbei schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit zu erbringen, welche spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung im Prüfungsamt einzureichen ist. Bestehen Anhaltspunkte,

die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die Studierenden müssen zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

- (4) Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus triftigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt um den Zeitraum, in dem der triftige Grund vorliegt, verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.
- (5) Versuchen Studierende, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies gilt entsprechend für die Fälle, in denen die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt wurde. Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung des Allgemeinen Teils oder der Studiengangsprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die oder der Kanzler:in. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs können die Studierenden zudem exmatrikuliert werden.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II

Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Ziel und Umfang von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Durch studienbegleitende Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsanforderungen sind an den zu erwerbenden Kompetenzen der Lehrveranstaltung zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Prüfungsformen können auch kombiniert angewendet werden, der Prüfungsstoff wird aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als Einheit bewertet.
- (4) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und dieser die ggf. zusätzlich in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt.
- (5) Die Form und der Umfang einer Prüfungsleistung, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander, ergeben sich aus dem Modulhandbuch und werden im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich vom Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich bekanntgegeben.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Sicherstellung der individuellen Urhebererschaft an der Prüfungsleistung werden durch die Prüfenden bekannt gegeben. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können die Prüfenden eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben.

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann nur zugelassen werden, wer als Student:in gemäß § 48 HG in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist oder als Zweithörer:in gemäß § 52 HG zugelassen ist und wer
 1. die gemäß den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen geforderte besondere Studienvoraussetzung erfüllt (sofern vorhanden),
 2. die in der Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Die aktive Teilnahme wird durch die Erbringung von Studienleistungen (z. B. Protokoll, Bericht, Ausarbeitung, Kurzreferat) nachgewiesen. Durch die Studienleistung wird der aktive Einbezug der Studierenden in die jeweilige Lehrveranstaltung und die fachlich adäquate Beteiligung sichergestellt. Form und Umfang der Studienleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch und werden im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben. Die Feststellung, ob die Studienleistungen erbracht wurden, obliegt den Lehrenden. Nicht erbrachte Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Studienschwerpunkte, Studienrichtungen sowie Wahlpflichtmodule können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Studienschwerpunkt, eine Studienrichtung oder ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Abweichend davon kann ein Studienschwerpunkt nicht gewechselt werden, wenn für die Zulassung in einen bestimmten Studienschwerpunkt gemäß der Studiengangsprüfungsordnung jeweils der Nachweis der erforderlichen Eignung zu erfolgen hat und diese für einen anderen Studienschwerpunkt des Studiengangs nicht festgestellt werden konnte. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zur Abschlussarbeit zulässig.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Campusmanagementsystem zu stellen. Sofern keine Anmeldung über das Campusmanagementsystem angeboten wird, kann auch ein schriftlicher Antrag an den Vorsitz des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die die Studierenden innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstreben, gleichzeitig gestellt werden.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle einer besonderen Studienvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 den entsprechenden Nachweis gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann über das Campusmanagementsystem oder schriftlich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraumes ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Studierenden eine entsprechende Prüfung in einem Modul an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit gleicher Modulnummer endgültig nicht erbracht haben und dieses Modul Pflichtfach in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden haben.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Studierenden im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben.

§ 17

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass die Studiengangsprüfungsordnung innerhalb der dort festgelegten Prüfungsformen eine abweichende Regelung trifft. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung – bekannt, es sei denn zu den Prüfungsformen ist innerhalb dieser Satzung etwas Anderes geregelt.
- (3) Die zu prüfende Person hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis oder dem Studierendenausweis auszuweisen sowie den Nachweis über die aktuelle Einschreibung zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann auch festlegen, dass ein Ausdruck der Prüfungsanmeldung über das Campusmanagementsystem vor der Prüfung vorzulegen ist.
- (4) Sofern elektronische Hilfsmittel nicht ausdrücklich vom Prüfenden zugelassen sind, dürfen diese während der Prüfungen nicht verwendet und müssen fern vom Arbeitstisch aufbewahrt werden. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet.

§ 18

Studierende in besonderen familiären Situationen

- (1) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) gelten, legt der Prüfungsausschuss die in diesem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (2) Für Studierende, die ihre:n Ehepartner:in, ihre:n eingetragene:n Lebenspartner:in oder eine in gerader Linie verwandte oder ersten Grades verschwägte Person pflegen oder versorgen, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, legt der Prüfungsausschuss die in diesem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

- (3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Studierende, die sich in einer sonstigen familiären Not-situation, wie Erkrankung eines Kindes oder Angehörigen, die in der konkreten Situation nicht alleine bleiben können, befinden oder einen wichtigen familiären Termin, wie Arztter-mine eines Kindes, den diese nicht alleine wahrnehmen können, wahrnehmen müssen. Da-bei wird bei Feststellung einer familiären Notsituation oder eines wichtigen familiären Ter-mins ein Familienbegriff zugrunde gelegt, der als Familie das soziale Netzwerk von Menschen versteht, die verbindlich und dauerhaft füreinander eintreten.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann in den Fällen des Absatzes 1 bis 3 im Zweifel Nachweise verlangen.

§ 19

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prü-fung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitz des Prü-fungsausschusses gestatten, Hilfsmittel zu nutzen, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Vorsitz des Prü-fungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedin-gungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann in den Fällen des Abs. 1 im Zweifel Nachweise verlangen. Mit Zustimmung der Studierenden kann die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit chronischer Erkrankung hinzugezogen werden.

§ 20

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 Minuten bis zwei Zeitstunden (120 Minuten), in besonderen vom Prüfungs-ausschuss genehmigten Ausnahmefällen bis maximal vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Sie können aber auch aus einer schriftlich formulierten Aufgabe bestehen, zu der ein Ergebnis, ein Rechnerprogramm oder ein Planwerk zu erstellen ist. In diesen Fällen ist das Ergebnis, das Rechnerprogramm bzw. das Planwerk auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit und E-Klausuren werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten und E-Klausuren werden von dem oder den Prüfenden bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 20a Abs. 4 bis 8 bewertet. Die weiteren Absätze des § 20a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 20a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:
- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
 - 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
 - 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
 - 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
 - 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
 - 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
 - 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
 - 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
 - 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.
- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Abs. 4 und der Leistungsbewertung nach Abs. 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
- 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich

aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 21

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die oder den Beisitzende:n zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (4) In begründeten Fällen (wie z.B. bei Auslandsaufenthalt, Abwesenheit aufgrund von Praktikum/Praxissemester, familiäre Situation) können mündliche Prüfungen auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei sind die vom Präsidium freigegebenen technischen Systeme zu nutzen. Auf Verlangen der Prüfenden muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

§ 22

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier bis maximal 26 Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 45 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt schriftlich (Dokument) oder per E-Mail durch die zuständige Lehrperson.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird die Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die oder den Beisitzende:n zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsmodul zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) In begründeten Fällen (wie z.B. bei Auslandsaufenthalt, Abwesenheit aufgrund von Praktikum/Praxissemester, familiäre Situation) können Präsentationen auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei sind die vom Präsidium freigegebenen technischen Systeme zu nutzen. Auf Verlangen der Prüfenden muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines Ausweises bestätigen.

§ 23

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung sind z. B. folgende Arbeitsergebnisse anzufertigen:
- eine Studienarbeit,
 - eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art,
 - ein zeichnerischer Entwurf,
 - eine zeichnerische Darstellung,
 - ein Werkstück oder ein Modell
 - Animationen und 3D-Konstruktionen
 - künstlerische Arbeiten mit interaktiven Elementen
 - künstlerische Entwürfe bzw. Ausführungen
 - Modelle
 - Interfaces
 - Programmierarbeiten
 - Videos und Sounddateien
 - konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Projekten
 - wissenschaftliche Ausarbeitungen
 - Filmproduktionen und Dokumentationen
 - mediale Kampagnen
 - sonstige mediale Produkte

Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier bis maximal 26 Wochen.

- (2) Der Prüfende legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist fest und gibt dies den Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen schriftlich (als Dokument) oder per E-Mail mitzuteilen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 16 Abs. 6 (Prüfungsantritt).
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die oder den entsprechende:n Prüfende:n aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform hochgeladen werden. Bei der Einreichung über die Lernplattform ist zusätzlich eine Versicherung bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 24

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben (auch Portfolio-Prüfung) werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen (z. B. Anzahl der Aufgabenteile, Bearbeitungsdauer) für den erfolgreichen

Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung des Moduls bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in den ersten Lehrveranstaltungen vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

§ 25

Praxissemester oder Auslandsstudiensemester

- (1) Ein Studiengang kann auch ein Praxissemester beinhalten. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung regelt das Nähere, wie Umfang, Zeitpunkt der Durchführung innerhalb des Studiengangs sowie die zu erwerbenden Credits.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Sofern für die Zulassung zum Praxissemester studienbegleitenden Prüfungen nachzuweisen sind, regelt dies die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des jeweiligen Fachbereichs begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem betreuenden Professor:in bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von den Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die Studierenden während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt haben und zweckentsprechend eingesetzt waren.
- (7) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

- (8) Sofern in den Studiengangsprüfungsordnungen bestimmt, können Studierende alternativ zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester absolvieren. Absatz 1 Satz 2 gilt hier entsprechend. Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben den wissenschaftlich technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.
- (9) Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (10) Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 dieser Vorschrift gelten für das Auslandsstudiensemester entsprechend.
- (11) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von der oder dem betreuenden Professor:in bestätigt, wenn der Nachweis der ausländischen Hochschule über den Studienaufenthalt erbracht wurde.

III. Abschlussprüfung, Zusatzfächer

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Der Umfang der Abschlussarbeit wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Hierbei muss die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 27

Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben oder als Zweithörer:in gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche:r Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Studierenden im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Person in Absprache mit der zu prüfenden Person gestellt. Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der zu prüfenden Person die Aufgabenstellung bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Krankheitsfall kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um die Zeit der nachgewiesenen krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit verlängern. In anderen begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. Zu den Anträgen nach Satz 3 und 4 soll die oder der Betreuende gehört werden.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Abschlussarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (4) §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 29

Abgabe und Beurteilung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses oder einer von ihm benannten Stelle einzureichen. Abschlussarbeiten in Schriftform sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass

die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine:r der Prüfenden soll die Abschlussarbeit betreut haben. Die beiden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens eine:r der Prüfenden muss dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer:innen angehören, die in dem Studiengang lehren. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r zur Beurteilung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die durch das Bestehen der Abschlussarbeit erworbenen Credits sind der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 30

Kolloquium

- (1) Ein Kolloquium kann die Abschlussarbeit ergänzen und ist entweder selbstständig oder gemeinsam zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der zu prüfenden Person erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium können Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bestanden wurden und
 2. die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. ggf. weitere, gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht worden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Studierenden können die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Abschlussarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Die Dauer des Kolloquiums regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (4) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden Credits entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erworben.
- (5) Kolloquien können auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. § 21 Absatz 4 gilt hierbei entsprechend.

§ 31

Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind sowie alle erforderlichen Credits erreicht worden sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und es entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung nicht mehr möglich ist ein Wahlpflichtmodul oder in einen anderen Studienschwerpunkt oder in eine andere Studienrichtung zu wechseln.

- (3) Über die nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Infolge der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG die Exmatrikulation auszusprechen. Auf Antrag stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Studierenden die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben. Auf Antrag stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Abschlussurkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Der gewählte Studiengang, ein gewählter Studienschwerpunkt bzw. gewählte Studienschwerpunkte, ein (fakultatives) Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie durch ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 5 und 6 gebildet. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen. In diesem Fall geht die Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird grundsätzlich ausgehändigt. Auf Antrag der Studierenden wird das Zeugnis versandt.

- (4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird den Studierenden die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studienganges ausgehändigt. Auf Antrag der Studierenden wird die Urkunde versandt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung beurkundet. Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird beigelegt.
- (5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Präsesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen gesiegelt.

§ 33

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit der Urkunde über die bestandene Abschlussprüfung wird den Absolvierenden ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. Auf Antrag der Studierenden wird das Diploma Supplement und das Transcript of Records versandt.
- (2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester. Sofern bei einem neuen Studiengang noch nicht auf vier vorhergehende Semester zurückgegriffen werden kann, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht aufgeführt.
- (3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 34

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzmodulen (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die die Studierenden nicht eingeschrieben sind und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang, in welchen die Studierenden eingeschrieben ist. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (5) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Studierenden im Rahmen des jeweiligen Studiengangs aus einem Wahlpflichtmodul-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtmodulen, es sei denn, dass die Studierenden vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas Anderes bestimmt hat. Sofern in einem Wahlpflichtmodul-Katalog die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Module aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; dies gilt entsprechend für Module aus einem Studienschwerpunkt-Katalog oder für Module einer Studienrichtung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (6) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.
- (7) § 10 Abs. 8 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35

Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlussgrades

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlussgrad abzu-erkennen und die Abschlussurkunde einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag innerhalb von drei Monaten Einsicht in die jeweiligen, sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die jeweiligen Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der zu beaufsichtigenden Einsichtnahme und gestatten eine originalgetreue Reproduktion.

§ 37

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt bei zukünftig zu erlassenden Studiengangsprüfungsordnungen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens. Die Regelung aus § 3 Abs. 3 gilt für Einschreibungen ab dem Sommersemester 2022. Bis zur Verabschiedung der Studiengangsprüfungsordnungen gelten die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge unverändert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 23. Juni 2021.

Lemgo, den 2. Juli 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.